

mandat 2026

Jahresmagazin des St.Galler Anwaltsverbandes

Digitalisierung in der Zivil- und Strafrecht im Kanton St. Gallen

Autorin: Nicole Candrian, Programmleiterin
«NexJus», Kanton St. Gallen
Seite 5

**Baumängel richtig rügen:
Neue 60-Tage-Frist ab 2026**

Seite 10

**Sperrfristen bei Kündigung
von Arbeitsverträgen**

Seite 13

**Reservationsvereinbarung
beim Grundstückskauf**

Seite 18

**Alle Dienstleistungen des
SGAV auf einen Blick**

Seite 21



Universität St.Gallen

Executive School

INFO- ANLÄSSE

5. Mai 2026

9. Juni 2026

11. August 2026

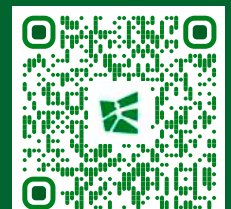


Management-Kompetenz für Juristinnen und Juristen.

Der Studiengang **Management for the Legal Profession (MLP-HSG)** rückt betriebswirtschaftliche Bedürfnisse von Rechtsabteilungen und Anwaltskanzleien in den Mittelpunkt.

Starten Sie mit dem Modul Ihrer Wahl:

- Geschäftsmodelle, Beschaffung und Organisation, 8.-22.05.2026
- Kundenorientierung und Business Development, 28.09.-02.10.2026
- Risiko- und Krisenmanagement, 26.-30.10.2026



lam.unisg.ch/mlp



Die Digitalisierung unserer Justiz

Liebe Leserin, lieber Leser

Sie halten die aktuelle Ausgabe 2026 des *mandat*, der Klientenzeitschrift des St. Galler Anwaltsverbands SGAV, in den Händen.

Es stehen uns markante Entwicklungen bezüglich der Digitalisierung im Rechtswesen bevor. Der Schwerpunkt dieser Ausgabe ist daher der Digitalisierung der Zivil- und Strafjustiz im Kanton St. Gallen gewidmet. Der Beitrag von Nicole Candrian (ab Seite 5) zeigt eindrücklich, wie der Kanton St. Gallen diesen Wandel strategisch angeht. Die Justiz steht damit vor einem Transformationsprozess, welcher die Effizienz steigern, Abläufe vereinfachen und den elektronischen Rechtsverkehr zum Standard machen wird. Und dies, ohne den Zugang für Rechtsuchende an zusätzliche Hürden zu knüpfen.

Auch in dieser Ausgabe finden Sie ab Seite 8 wieder «Wissenswertes» aus der Praxis unserer Mitglieder. Die Beiträge reichen von der neuen 60-Tage-Frist beim Rügen von Baumängeln über praxisnahe Hinweise zu Sperrfristen im Arbeitsrecht bis hin zu Fragen der Nachlassplanung, wo Mediation zunehmend als Instrument eingesetzt wird. Zudem wird die in der Praxis häufig vorkommende Reservationsvereinbarung beim Grundstückkauf rechtlich beleuchtet.

Wie jedes Jahr finden Sie ab Seite 21 unseren umfangreichen Serviceteil, der Einblick in die Arbeit des SGAV gibt – von der Anwaltssuche über die unentgeltliche Rechtsauskunft bis zum Pikettdienst Strafverteidigung. Diese Angebote zeigen die vielfältigen Aufgaben, welche die St. Galler Anwaltschaft im Dienste der Bevölkerung wahrnimmt.

Unser Verband engagiert sich weiterhin dafür, die Qualität anwaltlicher Dienstleistungen zu stärken, den Zugang zum Recht zu fördern und die Werte des Rechtsstaats zu verteidigen. Die anstehenden digitalen Veränderungen in Justiz und Verwaltung machen diesen Auftrag aktueller denn je.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und hoffe, dass Sie dabei wertvolle Einblicke in aktuelle Rechtsentwicklungen und in die Arbeit der St. Galler Anwaltschaft gewinnen.

An dieser Stelle erlaube ich mir, Ihnen mitzuteilen, dass meine Präsidentschaft Ende Mai 2026 turnusgemäss endet und in neue, kompetente Hände übergehen wird. Es war mir eine grosse Freude und Ehre, den St. Galler Anwaltsverband in den letzten vier Jahren führen zu dürfen.

lic. iur. Thomas Schönenberger, LL.M.
Präsident des St. Galler Anwaltsverbands SGAV

Digitale Justiz

- 5 Digitalisierung in der Zivil- und Strafjustiz im Kanton St. Gallen
Autorin: Nicole Candrian,
Programmleiterin «NexJus»,
Kanton St. Gallen

Wissenswert

- 8 Drängeln auf der Autobahn – nicht so schlimm, oder doch?
- 10 Baumängel richtig rügen: Neue 60-Tage-Frist ab 2026 – das gilt beim Hausbau und Hauskauf
- 13 Sperrfristen bei Kündigung von Arbeitsverträgen – Stolperfallen vermeiden
- 16 Erbstreit vermeiden: Warum Mediation bei der Nachlassplanung helfen kann
- 18 Reservationsvereinbarung beim Grundstückkauf

Service

- 21 Der SGAV – wofür er sich einsetzt und was er Ihnen bietet
- 22 Wie finden Sie den passenden Anwalt oder die passende Anwältin?
- 23 Wann lohnt sich der Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts?
- 24 Notariat: Was Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt alles für Sie beurkunden kann
- 25 Pikettdienst Strafverteidigung
- 27 Unentgeltliche Rechtsauskunft
- 28 Probleme mit Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin?
- 29 Der Vorstand des SGAV

Toskanische Weinkultur

Wir vertreten sie oft schon seit über 30 Jahren:

Die kleinen, feinen Weingüter, die mit höchsten Auszeichnungen geradezu überhäuft werden. Ihre Produktionsmengen sind klein, sie konzentrieren sich auf höchste Qualität, sind oft nur im kleinen Kreis der Kenner und Genieser bekannt. Sie begegnen ihnen in den Gasthäusern, die nebst der sorgfältig gepflegten Küche grösste Aufmerksamkeit auch dem Weinkeller schenken.



Castellare



Fontodi



Monastero



Montevertine



Castello dei Rampolla



San Giusto a Rentennano



Vecchie Terre di Montefili



Tenuta di Ghizzano



Le Macchiole



Petra



Rocca di Frassinello



Terenzi



Prima Pietra



Mastrojanni



Poggio Antico



Il Poggione



Mormoraia



Avignonesi



Lombardo



Poliziano



Il Borro



Digitalisierung in der Zivil- und Strafjustiz im Kanton St. Gallen

Die Digitalisierung der Zivil- und Strafjustiz verfolgt das Ziel, medienbruchfreie und durchgängig elektronische Verfahren zu ermöglichen, die Aktenführung zu digitalisieren und die Kommunikation zwischen Gerichten, Behörden und professionellen Rechtsanwenderinnen und -anwendern, wie der Anwaltschaft, elektronisch zu gestalten.

Autorin: Nicole Candrian, Programmleiterin «NexJus», Kanton St. Gallen

Betroffen von der Digitalisierung ist die gesamte Verfahrenskette im Zivil- und Strafverfahren. Diese beginnt bspw. im Strafverfahren mit einer Einvernahme bei der Polizei, führt anschliessend über die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht und mündet – je nach Fall – danach in den Strafvollzug. Im Zentrum der Digitalisierung stehen der elektronische Austausch von Akten, Eingaben und Entscheiden, der digitale Zugang zu Verfahrensdokumenten sowie der Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel.

Dieser Artikel beleuchtet die relevanten gesetzlichen Grundlagen, Vorgaben und laufenden Vorhaben im Kanton St. Gallen im Bereich der Digitalisierung der Zivil- und Strafjustiz. Die Digitalisierung der Verwaltungsverfahren, insbesondere von Be-

willigungsverfahren und behördlichen Verfügungen, ist nicht Gegenstand dieses Artikel.

Die Zukunft in der Justiz ist digital. Die Digitalisierung der Zivil- und Strafjustiz bedeutet aktuell jedoch nicht, dass sämtliche Verfahrensbeteiligten ausschliesslich digital arbeiten müssen. Während für professionelle Rechtsanwenderinnen und -anwender – insbesondere Gerichte, Behörden sowie Anwaltschaft – die elektronische Kommunikation verbindlich sein wird, bleibt sie für nichtprofessionelle Benutzerinnen und Benutzer, wie Privatpersonen, freiwillig. Der Zugang zu den Behörden und den Gerichten der Zivil- und Strafjustiz bleibt damit auch künftig in Papierform möglich; gleichzeitig steht es aber allen Verfahrensparteien frei, die digitalen Angebote zu nutzen.



Autorin: Nicole Candrian, Programmleiterin «NexJus», Kanton St. Gallen

Was beinhaltet die Plattform «justitia.swiss»?

Mit dem Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ; SR 172.023) werden schweizweit die rechtlichen Grundlagen für ein durchgängig digitales und medienbruchfreies Justizverfahren geschaffen, insbesondere für eine vollständig elektronische Aktenführung. Die hierfür vorgesehene nationale Kommunikationsplattform «justitia.swiss» wird von Bund und Kantonen gemeinsam aufgebaut und finanziert. Schweizweit sind rund 30'000 Justizmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie Anwältinnen und Anwälte von dieser Umstellung betroffen. Die Plattform dient als zentrale Drehscheibe für Aktenaustausch und -einsicht und erfüllt hohe Anforderungen an Benutzerfreundlichkeit, Verfügbarkeit und Datensicherheit.

Ab wann müssen Eingaben digital erfolgen?

Es steht noch nicht abschliessend fest, ab wann die Eingaben digital erfolgen müssen. Dies liegt in der Umsetzungshoheit der Kantone. Diese legen fest, ab wann der elektronische Rechtsverkehr für die professionellen Anwender in der Zivil- und Strafjustiz über die nationale Plattform obligatorisch wird und die vollständigen Bestimmungen des BEKJ Anwendung finden. Der gesetzlich vorgesehene Umsetzungszeitraum reicht von frühestens einem Jahr bis spätestens fünf Jahren nach Inkrafttreten des BEKJ, was derzeit einem Zeitraum von voraussichtlich 2027 bis 2031 entspricht. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt und damit vor der vollständigen Umsetzung wird die Möglichkeit bestehen, dass Verfahrensparteien freiwillig über die neue Plattform «justitia.swiss» Eingaben elektronisch einreichen können. Diese Möglichkeit könnte allenfalls bereits im Laufe des Jahres 2027 geschaffen werden.

«Der digitale Wandel in der Schweizer Justiz wird nicht von einer einzelnen Behörde koordiniert. Es ist ein Zusammenspiel mehrerer Partner.»

Koordinierter digitaler Wandel in der CH-Justiz

Der digitale Wandel der Schweizer Justiz wird nicht von einer einzelnen Behörde koordiniert, sondern durch ein Zusammenspiel mehrerer staatlicher Gremien und Projekte auf Bundes- und Kantonsebene, wobei das schweizweite Projekt «Justitia 4.0» im Zentrum steht. Das Projekt «Justitia 4.0» wurde 2019 von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) gemeinsam mit den kantonalen Gerichten und dem Bundesgericht (Schweizerische Justizkonferenz) lanciert. Dieses Projekt bildet das Hauptinstrument zur Digitalisierung der Justiz in der Schweiz und umfasst etwa den Aufbau der elektronischen Plattform «justitia.swiss».

Welchen Weg hat der Kanton St. Gallen gewählt?

Der Kanton St. Gallen hat frühzeitig begonnen, eine umfassende Strategie zur Digitalisierung der Justiz zu entwickeln, und gezielt kantonale IT-Projekte lanciert, um die notwendige Infrastruktur für digitale Eingaben und eine elektronische Aktenfüh-

rung bereitzustellen. Im gross angelegten Programm «NexJus» arbeiten das Sicherheits- und Justizdepartement (insbesondere Polizei, Staatsanwaltschaft und Justizvollzug) sowie die Gerichte eng zusammen. Die gemeinsamen Ziele bestehen darin, die Voraussetzungen für digitale Eingaben, eine möglichst gemeinsame Lösung der Datenhaltung über die gesamte Justizkette, eine durchgängige elektronische Aktenführung sowie die Ausstattung von Gerichtssälen für digitale Verhandlungen gemeinsam und frühzeitig sicherzustellen. Diese enge Kooperation über Behörden und Staatsgewalten hinweg gewährleistet namentlich ein abgestimmtes Vorgehen, eine ganzheitliche Betrachtung der Abläufe über die gesamte Justizkette, die Koordination von Prozessen, die Definition einheitlicher Standards und Lösungen über Zuständigkeitsgrenzen hinweg und somit eine weitgehende Nutzung von Synergiepotenzial. Investitionen werden für möglichst viele Behörden und Gerichte wirksam.

Welche Software verwendet der Kanton St. Gallen?

Ein zentraler strategischer Hebel im Programm «NexJus» ist die Ablösung der bestehenden Geschäftsverwaltungssoftware, welche die Grundlage für die digitalen Arbeitsprozesse bildet. Die Umsetzung erfolgt partizipativ unter breitem Einbezug der Mitarbeitenden der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Gerichte und des Justizvollzugs, um Nachhaltigkeit, Praxisnähe und Akzeptanz sicherzustellen. Der breite Einbezug der Mitarbeitenden aus allen Bereichen trägt wesentlich dazu bei, praxistaugliche, optimierte und zukunftsorientierte Lösungen zu entwickeln und in der neuen Geschäftsverwaltungssoftware umzusetzen. Seit Anfang 2025 läuft das aufwendige Ausschreibungsverfahren für die neue Geschäftsverwaltung auf Hochtouren. Auftraggeber sind die Regierung und die Konferenz der Gerichte.

Dabei stehen die geforderten modernen Funktionalitäten im Vordergrund. Darunter sind auch Punkte wie die künftige Integration von KI-Tools, diverse wichtige automatisierte Schnittstellen zu Personenregistern, Adressdatenbanken oder der Umgang mit e-Unterschriften. Im zweiten Quartal 2026 ist der Zuschlag für die Umsetzung der neuen Applikation durch den Programmausschuss geplant, dies unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des Sonderkredits durch den Kantonsrat im Sommer 2026. Der Abschluss des Programms «NexJus» und damit die Bereitstellung der Grundlagen für die Digitalisierung im Justizbereich ist im Kanton St. Gallen auf Ende 2030 geplant.

Was machen andere Kantone?

Der Kanton St. Gallen verfolgt bei der Digitalisierung der Justiz einen eigenständigen, aber kooperationsorientierten Ansatz. Besonders für die Ablösung der aktuellen Geschäftsverwaltungslösung wurde eine Kooperation mit anderen Kantonen aktiv angestrebt. Da das BEKJ alle Kantone in der Schweiz betrifft und alle Kantone vor der Modernisierung ihrer IT-Infrastruktur stehen, ist die Beschaffung der Geschäftsverwaltung auch ein Wettrennen gegen die Zeit auf dem Anbietermarkt. Seit 2023 ist der Kanton St. Gallen im regelmässigen Austausch mit anderen Kantonen. Seit der «Beschaffungszug» den Bahnhof verlassen hat, wurde versucht, gemeinsam beziehungsweise identisch auszuschreiben und so eine kantonsübergreifende Lösung zu implementieren. Zugleich bestand ausdrücklich Offenheit, Ergebnisse aus der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen mit

anderen Kantonen zu teilen und auch Anforderungen aus anderen Kantonen in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.

Trotz intensiver Bemühungen kam aufgrund der divergierenden Ausgangslagen und Strategien in den Kantonen eine gemeinsame kantonale Lösung letztlich nicht zustande, sodass der Kanton St. Gallen seinen Weg eigenständig weiterverfolgt. Der «Beschaffungszug» hat angesichts der Dringlichkeit und Komplexität dieses Vorhabens nun Fahrt aufgenommen und ist gemäss Fahrplan unterwegs. Gleichzeitig ist der Kanton St. Gallen auch auf Bundesebene stark eingebunden: Im nationalen Digitalisierungsprojekt «Justitia 4.0» wirkt der Kanton St. Gallen aktiv mit und bringt seine Erfahrungen in die Entwicklung gemeinsamer Standards und Lösungen ein.

Fazit

Die Digitalisierung der Zivil- und Strafjustiz wird im Kanton St. Gallen seit mehreren Jahren vorausschauend und konsequent vorangetrieben. Bereits früh wurden die technischen, organisatorischen und rechtlichen Grundlagen angegangen sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden und Stellen etabliert. Diese behördenübergreifende Kooperation im Kanton stellt einen zentralen Erfolgsfaktor dar und soll künftig gezielt genutzt werden, um den Austausch und die Abstimmung auch mit anderen Kantonen weiter zu fördern. Von zentraler strategischer Bedeutung ist eine moderne, leistungsfähige und zukunftsgerichtete Geschäftsverwaltung, welche Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte und Justizvollzug befähigt, digitale Arbeitsprozesse durchgängig und koordiniert umzusetzen und die digitale Transformation gemeinsam und nachhaltig zu gestalten.

Karin Mülchi | Stéphanie Fuchs (Hrsg.)

Recht^{KI}

Anwendung künstlicher Intelligenz in der Rechts- und Steuerrechts-Praxis

Recht^{KI} ist der Praxisguide für Juristinnen, Anwälte und Steuerexpertinnen zum rechtssicheren Einsatz von KI. Mit Checklisten, Best Practices und Compliance-Hinweisen zeigt das Werk, wie Chancen genutzt und Risiken minimiert werden für eine zukunftsfähige Rechts- und Steuerpraxis.

2026, 381 Seiten, broschiert
ISBN 978-3-03891-850-9
CHF 128.–



www.dike.ch/8509



DIKE 

Drängeln auf der Autobahn – nicht so schlimm, oder doch?

Als Autofahrer wird Ihnen die folgende Situation bekannt vorkommen: Sie fahren auf der Überholspur, da erscheint plötzlich ein Sportwagen im Rückspiegel – mit nur wenigen Metern Abstand, dicht an Ihrem Heck. Umgekehrt haben Sie sich vielleicht auch schon selbst dabei ertappt, einem Fahrzeug, das nun wirklich nichts auf der Überholspur verloren hatte, durch dichtes Auffahren den «Hinweis» zu geben, dass die rechte Spur frei wäre und es auf der Überholspur eher stört. Das Verletzen von Abstandsvorschriften ist heute im Strassenverkehr zwar alltäglich, aber nicht so harmlos, wie man denkt. Denn beim Nichteinhalten des Mindestabstands drohen eine Strafe sowie ein Führerausweisentzug.

Autor: Lukas Müller, MLaw

Die Regeln

Es ist allgemein bekannt, dass Autofahrer gegenüber allen Strassenbenützern einen ausreichenden Abstand zu wahren haben (Art. 34 Abs. 4 SVG). Ein «ausreichender» Abstand liegt vor, wenn auch dann noch rechtzeitig angehalten werden kann, wenn das vorausfahrende Fahrzeug überraschend bremst. Der ausreichende Abstand hängt vom Einzelfall ab, wie z. B. von Strassen-, Sicht- und Verkehrsverhältnissen sowie von der Beschaffenheit des Fahrzeuges.

Als Faustregel bei einem Personewagen können Sie sich an die «Halber-Tacho-Regel» oder die «2-Sekunden-Regel» halten. Bei der Regel «halber Tacho» muss der Abstand der Hälfte der Geschwindigkeit entsprechen, d. h. bei einer Geschwindigkeit von 120 km/h mindestens 60 Meter. Diese Regeln werden auch von den Gerichten regelmässig angewendet.

Die Dauer bzw. die Strecke einer Abstandsunterschreitung spielt ebenfalls eine Rolle. Gemäss Bundesgericht kann eine Verkehrsregelverletzung bereits dann vorliegen, wenn der Mindestabstand auf der Autobahn auf einer Strecke von 300 bzw. 132 Metern unterschritten wird.

Bei 120 km/h kann somit bereits eine verhältnismässig kurze Unterschreitung (5–10 Sekunden) eine grobe Verkehrsregelverletzung sein.

Videobeweis und vorteilhafte Berechnung

Die Kantonspolizei St. Gallen hat Ende 2022 zur Abstandsmessung im Strassenverkehr – insbesondere auf der Autobahn – ein neues Messsystem (Videokontrollsystem, VKS) eingeführt. Dieses ist mit mehreren Kameras ausgerüstet und überwacht den Verkehr auf einer Strecke von bis zu einem halben Kilometer. Mithilfe der «Haupt»-Kamera werden die Geschwindigkeit des voraus- und des hinterherfahrenden Fahrzeugs sowie deren Abstand ermittelt. Mit den übrigen Kameras werden der Lenker, das Fahrzeug und die Kontrollschilder identifiziert.

Durch das Messsystem haben die Behörden eine Videoaufnahme, welche die Verkehrsregelverletzung dokumentiert und als verlässliches Beweismittel zum Nachweis ebendieser Verkehrsregelverletzung dient. Anhand des Videomaterials können die Behörden insbesondere auch Behauptungen des Fahrzeuglenkers, wie z. B. das vorausfahrende Fahrzeug habe

gebremst oder der zu geringe Abstand sei nur auf einer sehr kurzen Strecke unterschritten worden, ganz einfach überprüfen bzw. widerlegen.

Bei der Messung bzw. bei der Berechnung des Abstands wird von den für den betroffenen Fahrer günstigsten Werten ausgegangen. Das bedeutet: Der Abstand wird anhand der Räder gemessen – also von Rad zu Rad. Fahrzeugteile wie Front und Heck, die über die Räder hinausragen, werden dabei nicht berücksichtigt. Der tatsächliche Abstand zwischen den Fahrzeugen ist also noch geringer, als es das Messresultat anzeigt.

Vor diesem Hintergrund sind die Erfolgsaussichten meist gering, wenn man gegen die Messung oder den Strafbefehl vorgehen möchte. Wer die Richtigkeit der Messung dennoch anzweifeln will, muss in der Regel ein kostspieliges Gutachten in Auftrag geben, wobei auch dieses keine Gewähr dafür bringt, dass die Richtigkeit der Messung widerlegt werden kann.

Keine bloss Ordnungsbusse

Es wird nicht jede noch so geringe Unterschreitung des Mindestabstands verfolgt. Die Kantonspolizei St. Gallen

hat sich mit der Staatsanwaltschaft darauf verständigt, dass nur Abstände von weniger als 0,8 Sekunden zur Anzeige gebracht werden. Bei einer Geschwindigkeit von 120 km/h entspricht dies einem Abstand von rund 27 Metern oder ca. sechs Autolängen. Mit dem VKS werden somit nur Fälle verfolgt, bei denen der Abstand klar zu gering war.

Wer den erforderlichen Mindestabstand auf einer Autobahn im Kanton St. Gallen verletzt und gestützt auf das Messsystem der Kantonspolizei bestraft wird, kommt nicht einfach mit einer Ordnungsbusse davon. Abstandsverletzungen werden von der Kantonspolizei St. Gallen bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Es kommt somit zu einem Strafverfahren. Ebenso erfolgt stets eine Meldung ans Strassenverkehrsamt.

Konsequenzen

Aus strafrechtlicher Sicht droht dem Fahrzeuglenker eine Verurteilung wegen einer einfachen (Abstand von 0,8

bis 0,6 Sekunden) oder einer groben (Abstand von weniger als 0,6 Sekunden) Verkehrsregelverletzung. Bei einer einfachen Verkehrsregelverletzung ist gemäss den Richtlinien der Staatsanwaltschaft St. Gallen in der Regel mit einer Busse von ca. CHF 300.00 zu rechnen. Hinzu kommen im Normalfall Verfahrensgebühren von ungefähr CHF 250.00. Bei einer groben Verkehrsregelverletzung droht eine Geldstrafe in Form von Tagessätzen. Je nachdem, wie stark der Abstand unterschritten wurde, kann diese ab 10, 20 oder ab 30 Tagessätzen sein. Auch hier kommen dann noch die Verfahrensgebühren hinzu.

Nebst einer Busse oder einer Geldstrafe droht oftmals ein Führerausweisentzug. Wird das Nichteinhalten des Abstands als grobe Verkehrsregelverletzung eingestuft, ist in der Regel ein Entzug von mehreren Monaten wahrscheinlich.

Will man gegen den Entzug des Führerausweises vorgehen, muss dies bereits

im Strafverfahren geschehen. Wer es verpasst, rechtzeitig gegen einen Strafbefehl Einsprache zu erheben, und die Busse bzw. Geldstrafe bezahlt, hat den Strafbefehl akzeptiert. Der darin festgestellte Sachverhalt ist anschliessend auch für die Administrativbehörde verbindlich.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Drängeln auf der Autobahn ist nicht so harmlos, wie es scheint.



Autor:
Lukas Müller, MLaw
Rechtsanwalt,
Uznach



Baumängel richtig rügen: Neue 60-Tage-Frist ab 2026 – das gilt beim Hausbau und Hauskauf

**Im Immobilienrecht gelten neue Regeln zur Gewährleistung:
Sie beeinflussen die Behandlung von Baumängeln und stärken
die Position von Käufern und Bauherren.**

Autor: Severin Gabathuler, MLaw

Wer ein Haus baut, umbaut oder eine bestehende Baute erwirbt, muss sich auf klare Gewährleistungsregeln verlassen können. Seit 2026 gelten dafür neue gesetzliche Vorgaben, welche die Position von KäuferInnen und Bauherrschaften stärken. Die folgende Übersicht zeigt, welche Ansprüche bei Baumängeln bestehen und wie diese nach aktueller Rechtslage – unter Einbezug der SIA-Norm 118 – wirksam geltend gemacht werden können.

Welche Ansprüche bestehen bei einem Mangel?

Unabhängig davon, ob es sich um einen Werkvertrag (Bau auf Auftrag) oder um einen Grundstückskauf (mit fertigem Gebäude) handelt, basiert das Gewährleistungsrecht immer darauf, dass der Istzustand einer Baute vom vertraglich geschuldeten Sollzustand abweicht. Diese Abweichung bildet den Mangel.

Sowohl nach Gesetz als auch – beim Werkvertrag – nach SIA-Norm 118 stehen grundsätzlich folgende Gewährleistungsrechte zur Verfügung:

- Nachbesserung (beim Werkvertrag und seit 1. Januar 2026 auch beim Grundstückskauf betreffend Neubauten oder Bauten, die weniger als zwei Jahre alt sind; unter SIA kommt zuerst immer die Nachbesserung)
- Minderung (Preisreduktion)
- Rücktritt vom Vertrag (nur bei schwerwiegenden Mängeln)
- Schadenersatz (zusätzlich möglich; beim Werkvertrag grundsätzlich bei Verschulden, beim Grundstückskauf in gewissen Konstellationen auch ohne Verschulden)

Gewährleistungsansprüche können vertraglich grundsätzlich ausgeschlossen werden – aber seit dem 1. Januar 2026 nicht mehr das Recht auf unentgeltliche Nachbesserung bei Bauwerken. Damit erhält die in der Praxis häufige umfassende Wegbedingung der Gewährleistung klare gesetzliche Schranken.

Wie ist vorzugehen, um einen Mangel erfolgreich geltend zu machen?

Werden Mängel entdeckt, sollten diese möglichst genau dokumentiert werden. In einem nächsten Schritt ist die Rügefrist

einzuhalten (dazu sogleich). Bei der Formulierung der Rüge ist zu beachten, dass der Mangel hinreichend genau beschrieben werden muss.

Nach der Mängelrüge gilt es für die Bauherrschaft bzw. Käuferschaft zu entscheiden, welche Ansprüche sie geltend machen will. Bestreitet die Unternehmerin bzw. Verkäuferin die geltend gemachten Gewährleistungsansprüche oder verweigert sie deren Vollzug, sind die Forderungen auf dem Gerichtsweg durchzusetzen. Vor einem Gang ans Gericht empfiehlt sich, die Möglichkeiten eines Vergleichs auszuloten.

Welche Fristen müssen eingehalten werden?

Prüfungsfrist

Nach der Abnahme ist das Gebäude zu prüfen. Das Gesetz macht keine konkrete Angabe zu Beginn und Dauer der Prüfungsfrist, sondern verweist auf die Üblichkeit.

- Sofort prüfbare Elemente: zeitnahe Prüfung erforderlich
- Elemente, die erst später beurteilbar sind (z. B. Wärmeeinwirkung, Witterung): längere Prüfungsfrist möglich

Mit Abschluss der Prüfung beginnt die Rügefrist zu laufen.

Rügefrist – neu 60 Tage

Die Gesetzesrevision per 1. Januar 2026 brachte eine grundlegende Änderung: Statt einer sofortigen Rügepflicht – bisher oft als 7 Tage interpretiert – besteht beim Grundstückskauf und beim Werkvertrag über ein Bauwerk nun eine Rügefrist von 60 Tagen.

- Offene Mängel: 60 Tage ab Abschluss der Prüfung
- Verdeckte («geheime») Mängel: 60 Tage ab Entdeckung

Kürzere vertragliche Fristen sind unwirksam. Die Neuerung erfasst auch Mängel an Bauteilen, die fest in das Gebäude integriert wurden, sowie Fehler in Plänen oder Berechnungen von Architekten und Ingenieuren, sofern sie eine Mangelhaftigkeit des Gebäudes verursacht haben.



Empfehlung:

Aufgrund der unklaren Prüfungsdauer empfiehlt sich sowohl beim Hauskauf als auch beim Hausbau, Mängel möglichst innerhalb von 60 Tagen seit der Ablieferung zu rügen – unabhängig davon, ob die Prüfung abgeschlossen ist. Ohnehin gebietet die Schadenminderungspflicht unbesehen der Rügefrist eine zeitnahe Mängelrüge: Wer einen Schaden durch unverzügliche Meldung hätte verhindern können, muss sich diesen anrechnen lassen.

Sonderfall: SIA-Norm 118

Wird die SIA-Norm 118 vereinbart, gilt Folgendes:

- Offene und verdeckte Mängel in den ersten zwei Jahren: Rüge jederzeit möglich
- Nach zwei Jahren entdeckte Mängel: SIA verlangt eine «sofortige» Rüge

Diese SIA-Regelung ist jedoch nicht mehr vollständig kompatibel mit dem revidierten Gesetz: Für alle Werkverträge über unbewegliche Werke gilt zwingend mindestens die 60-Tage-Frist.

Differenzierung:

- Erkennbare, aber während zwei Jahren tatsächlich nicht erkannte Mängel gelten zwar als «verdeckte Mängel» nach SIA, aber nicht als «geheime Mängel» im OR. Für diese bleibt es bei der SIA-Pflicht zur sofortigen Rüge.
- Offensichtliche sowie anderweitige Mängel, die bei der Abnahme erkannt wurden, müssen nach SIA 118 bereits bei der Abnahme gerügt werden. Da die gesetzliche Rügefrist auch für Mängel gilt, welche bereits vor der Prüfung bekannt waren, kann sich die SIA-Regel der 60-tägigen Mindestfrist nicht entziehen.

Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist bezeichnet den Zeitraum, innerhalb dessen gerügte Mängelansprüche gerichtlich geltend gemacht werden können.

- Hausbau (Werkvertrag): 5 Jahre ab Abnahme
- Hauskauf (Grundstückkauf): 5 Jahre ab Kauf

Hat der Unternehmer oder Verkäufer Mängel absichtlich verschwiegen, verjähren die diesbezüglichen Mängelrechte erst in zehn Jahren. In diesem Fall gilt auch die Rügefrist nicht.

Zeitliche Geltung

Die neuen Regeln gelten für alle Verträge, die ab dem 1. Januar 2026 abgeschlossen werden.

Fazit

Die neue 60-Tage-Frist stärkt die Position von Käuferinnen und Bauherren. Wer Mängel strukturiert dokumentiert und innerhalb der Fristen rügt, kann seine Ansprüche effektiv durchsetzen.



Autor: MLaw Severin Gabathuler
Rechtsanwalt, Sargans



Universität St. Gallen

Executive School

Geopolitik trifft Cybersicherheit

WEBINAR

14. April 2026
12.30 Uhr

Globale Spannungen wirken längst bis in die IT-Systeme von Unternehmen hinein.

Staatlich gesteuerte Cyberangriffe, fragile Lieferketten und wachsende digitale Abhängigkeiten verändern das Risikoumfeld grundlegend – auch für Schweizer Organisationen.

Erfahren Sie im **Webinar** wie geopolitische Entwicklungen Cyberrisiken verschärfen, welche Auswirkungen dies auf die Schweiz hat und wie Sie Ihre Organisation strategisch widerstandsfähiger machen.

Jetzt informieren
und kostenlos
anmelden



Sperrfristen bei Kündigung von Arbeitsverträgen – Stolperfallen vermeiden

Die Kündigung ist ausgesprochen und plötzlich liegt ein Arztzeugnis auf dem Tisch. Wie wirkt sich dies nun auf die Kündigung und auf die Kündigungsfrist aus?

Autor: Raphael Koch, M.A. HSG in Law and Economics

Die Kündigung ist ausgesprochen und plötzlich liegt ein Arztzeugnis auf dem Tisch. Was viele nicht wissen: In bestimmten Situationen darf gar nicht gekündigt werden oder die Kündigungsfrist verlängert sich automatisch. Solche Schutzzeiten nennt man Sperrfristen. Eine einzige Krankmeldung kann das Arbeitsverhältnis um Wochen oder sogar Monate verlängern. Der Sperrfristenschutz nach Art. 336c OR ist eine der häufigsten Stolperfallen im Kündigungsprozess, doch mit vorausschauender Vertragsgestaltung lässt sie sich entschärfen.

Rechtliche Grundlage

Artikel 336c des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) verbietet eine Kündigung durch Arbeitgebende unter anderem während der folgenden sogenannten Sperrfristen:

- Militär-, Schutz- oder Zivildiensteinsatz
- Arbeitsverhinderung infolge unverschuldeter Krankheit oder Unfalls
- Schwangerschaft und 16 Wochen nach Geburt
- Von Bund angeordnete Hilfsaktion im Ausland

Gemäss Art. 336c Abs. 2 OR ist eine Kündigung, welche während der obigen Sperrfristen durch Arbeitgebende ausgesprochen wird, nichtig und somit nicht wirksam, als wäre sie gar nie erfolgt. In diesem Fall muss die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Sperrfrist erneut ausgesprochen werden, wobei in solchen Situationen oft unklar ist, ob nun eine Sperrfrist läuft und wann sie zu Ende ist.

Wird die Kündigung durch Arbeitgebende vor Beginn einer der genannten Sperrfristen ausgesprochen, ist die Kündigung wirksam, es wird jedoch die Kündigungsfrist unterbrochen. Nach Wegfallen des Sperrfristengrundes läuft die Kündigungsfrist weiter. Wurde ein Kündigungstermin vereinbart bzw. gilt die gesetzliche Vermutung der Kündigung per Monatsende, verlängert sich

die Kündigungsfrist jeweils bis zum nächsten entsprechenden Termin nach Beendigung der Sperrfrist. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass eine eintägige Krankheit die Kündigungsfrist um einen ganzen Monat oder noch mehr verlängert.

Tritt eine Sperrfrist aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls (Art. 336c Abs. 1 lit. b OR) in Kraft, richtet sich die Dauer der Sperrfrist nach der Anzahl Dienstjahre des jeweiligen Arbeitnehmers oder der jeweiligen Arbeitnehmerin. Die Sperrfrist beträgt im ersten Dienstjahr maximal 30 Tage, im zweiten bis und mit fünftem Dienstjahr maximal 90 Tage und ab dem sechsten Dienstjahr maximal 180 Tage. In Gesamtarbeitsverträgen können andere, meist längere Fristen vereinbart sein.

Wegfall des Sperrfristenschutzes

Um die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses zu verhindern, gibt es im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verschiedene Möglichkeiten, bei welchen jedoch immer Vorsicht geboten ist.

Ausserordentliche Kündigung

Nicht zum Zug kommt der Sperrfristenschutz bei einer ausserordentlichen (fristlosen) Kündigung. Für eine ausserordentliche Kündigung braucht es jedoch wichtige Gründe, welche die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar machen. In der Rechtsprechung werden hohe Hürden an die Gültigkeit von ausserordentlichen Kündigungen gestellt, weshalb bei der Aussprache einer solchen Kündigung Vorsicht geboten ist.

Aufhebungsvereinbarung

Mit einer Aufhebungsvereinbarung kann ein Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. In einer solchen Vereinbarung kann das Ende des Arbeitsverhältnisses festgehalten und die Anwendung der Sperrfrist ausgeschlossen werden, sofern die Vereinbarung ausgewogen ist und gewisse Zu-





geständnisse zugunsten der Arbeitnehmenden enthält. Es kann jedoch auch bei einer solchen Vereinbarung zur Anwendung des zeitlichen Kündigungsschutzes kommen, wenn der Aufhebungsvertrag auf Druck der Arbeitgebenden geschlossen wurde.

Kündigung durch Arbeitnehmende

Kündigen Arbeitnehmende, kommt der Sperrfristenschutz ebenfalls nicht zur Anwendung. Dies gilt jedoch wiederum nur, wenn die Kündigung den Arbeitnehmenden nicht aufgezwungen oder sie ihnen nicht zur Vermeidung einer Entlassung nahegelegt wurde.

Vorbeugende Massnahmen bei Vertragsabschluss

Schon bei der Ausarbeitung und dem Abschluss eines Arbeitsvertrages können Massnahmen ergriffen werden, um der ungewollten Verlängerung der Arbeitsverhältnisse und dem Missbrauch des Sperrfristenschutzes entgegenzuwirken.

Keine bestimmten Kündigungstermine

Bei einer ordentlichen Kündigung durch die Arbeitgebenden können übermässige Verlängerungen des Arbeitsverhältnisses trotz kurzer Krankheit verhindert werden, indem in den Arbeitsverträgen die Kündigung ohne einen bestimmten Kündigungstermin vereinbart wird. Dadurch verlängern sich Arbeitsverhältnisse jeweils exakt um die Anzahl der Krankheits-/Unfalltage und nicht z. B. auf das nächste Monatsende. Nachteil bei dieser Lösung kann sein, dass Arbeitsverhältnisse an beliebigen Daten enden können, was die Planbarkeit für die Vertragsparteien erschweren kann.

Arztzeugnis ab erstem Krankheitstag und Vertrauensarzt

Ein Mittel, um einem allfälligen Missbrauch des Sperrfristenschutzes vorzubeugen, kann sein, dass im Arbeitsvertrag festgehalten wird, dass Arztzeugnisse ab dem ersten Krankheitstag

bei den Arbeitgebenden eingereicht werden müssen. Zweifelt man an der Krankheit der Arbeitnehmenden, kann verlangt werden, dass eine Untersuchung bei einem sogenannten Vertrauensarzt oder einer Vertrauensärztin vorgenommen wird. Dort wird die Arbeitsunfähigkeit durch eine unabhängige Person überprüft.

Fazit

Der Sperrfristenschutz nach Art. 336c OR ist in der Praxis allgegenwärtig und birgt durchaus Missbrauchspotenzial. Sowohl einseitige (fristlose Kündigung) als auch zweiseitige (Aufhebungsvereinbarung) Massnahmen zur Beendigung eines Arbeitsvertrags können rechtlich heikel und mit Risiken verbunden sein. Die Erfahrung zeigt, eine umsichtige Vertragsgestaltung und insbesondere die umsichtige Beratung vor einer Kündigung sind der Schlüssel. Sie können aufwendige Auseinandersetzungen ersparen und entschärfen für sämtliche Parteien das Potenzial für Unsicherheit und Missbräuche im Zusammenhang mit Sperrfristen.



Autor: Raphael Koch
M.A. HSG in Law and
Economics, Rechtsanwalt
St. Gallen



Seit 1933
www.bolli.sg

Erbstreit vermeiden: Warum Mediation bei der Nachlassplanung helfen kann

Wer früh über das Erbe spricht, beugt Streit vor. Mediation unterstützt Familien dabei, sich fair und einvernehmlich zu einigen.

Autorin: Sarah Parrini, MLaw

Wenn ein Mensch stirbt, geht es für die Hinterbliebenen nicht nur um rechtliche Fragen. Es geht um Erinnerungen, Emotionen – und oft auch um langjährige familiäre Spannungen. Die Aufteilung eines Nachlasses kann Familien verbinden. Oder entzweien.

Wenn Erben mehr als nur Paragraphen sind

Das Erbrecht erscheint auf den ersten Blick eindeutig: Die gesetzliche Erbfolge bestimmt, wer im Todesfall zum Erben wird. Gleichzeitig ermöglicht das Testament – oder auch ein Erbvertrag – eine individuelle Nachlassregelung. Doch in der Praxis zeigt sich häufig, dass erbrechtliche Regelungen komplex sind. Unklare Formulierungen, übergangene Pflichtteilsansprüche oder emotionale Spannungen zwischen Miterb:innen führen nicht selten zu rechtlichen Auseinandersetzungen. Eine frühzeitige und juristisch fundierte Nachlassplanung ist daher unerlässlich.

Einige typische Konfliktsituationen:

- Ein Ferienhaus soll vererbt werden – zwei Kinder möchten verkaufen, das dritte will es behalten.
- Ein Elternteil möchte ein Kind bevorzugen, etwa wegen Mitarbeit im Familienunternehmen – doch wie lässt sich das gegenüber den Geschwistern rechtfertigen?
- Nach einer zweiten Ehe gibt es Stiefkinder oder neue Partner:innen – wie sollen sie berücksichtigt werden, rechtlich wie emotional?
- Zu Lebzeiten erfolgen Schenkungen – wie empfinden andere Familienmitglieder diese Bevorzugung?

Diese Fragen betreffen nicht nur juristische Regelungen, sondern auch Erwartungen, Enttäuschungen und familiäre Rollenbilder. Werden diese Themen nicht rechtzeitig angesprochen, entstehen leicht Missverständnisse oder Verletzungen – mit Folgen, die sich oft erst nach dem Erbfall zeigen.

Was ist eine Mediation – und wie funktioniert sie im Erbrecht?

Mediation ist ein freiwilliges, strukturiertes Verfahren zur Konfliktlösung. Dabei setzen sich alle Beteiligten – unter Anleitung einer neutralen, speziell ausgebildeten Fachperson – gemeinsam an einen Tisch. Ziel ist nicht, einen Streit zu entscheiden, sondern ihn gar nicht erst entstehen zu lassen.

In der Nachlassplanung kann Mediation bereits zu Lebzeiten der Erblasserin oder des Erblassers eingesetzt werden. Zentrale Fragen rund um Testament, Schenkungen, Erbquoten oder Vermögensaufteilung können gemeinsam und im geschützten Rahmen geklärt werden. Die Mediatorin oder der Mediator unterstützt dabei, Interessen sichtbar zu machen, Missverständnisse auszuräumen und Lösungen zu entwickeln, die für alle tragbar sind.

Dabei geht es nicht nur um juristische Aspekte – sondern auch um das Zwischenmenschliche: zuhören, gegenseitiger Respekt und die Bereitschaft, aufeinander zuzugehen.

Vorteile einer Mediation bei der Nachlassplanung

Die Erfahrung zeigt: Wenn Familien frühzeitig das Gespräch suchen, lassen sich viele spätere Konflikte vermeiden. Mediation bietet dafür den passenden Rahmen – vertraulich, strukturiert und lösungsorientiert.

Die wichtigsten Vorteile auf einen Blick:

- Stärkung familiärer Beziehungen: Gemeinsame Gespräche fördern Verständnis und Vertrauen.
- Vermeidung emotionaler Eskalationen: Potenzielle Konfliktthemen werden rechtzeitig erkannt und bearbeitet.
- Individuelle Lösungen: Anders als im Gerichtsverfahren können kreative und passgenaue Vereinbarungen gefunden werden.

- Frühzeitige Klärung von Erwartungen: Transparenz verhindert Enttäuschungen.
- Rechtssicherheit: Die Ergebnisse der Mediation lassen sich in rechtsgültigen Dokumenten wie Testamenten oder Erbverträgen umsetzen.

Ein Beispiel aus der Praxis

Ein Ehepaar besitzt ein Ferienhaus im Kanton Graubünden, das seit Generationen im Familienbesitz ist. Die drei erwachsenen Kinder sollen dereinst erben. Zwei wohnen weit entfernt und möchten das Haus verkaufen. Das dritte – mit vielen persönlichen Erinnerungen an die Ferienzeit – möchte es behalten.

Im Rahmen einer Mediation wurden unterschiedliche Vorstellungen offen angesprochen. Gemeinsam wurde eine Lösung erarbeitet: Das eine Kind übernahm das Haus, während die Geschwister eine faire Ausgleichszahlung erhielten. Die Familie konnte den Nachlass einvernehmlich regeln – ohne Streit, ohne juristische Auseinandersetzungen.

Fazit

Eine Mediation in der Nachlassplanung ist kein Zeichen von Misstrauen – sondern Ausdruck von Verantwortung. Verantwortung gegenüber dem eigenen Vermögen, aber vor allem auch gegenüber der Familie. Wer frühzeitig das Gespräch sucht, schafft Klarheit – emotional und rechtlich. So wird der Nachlass nicht zum Streitfall, sondern zu einem letzten Akt der Fürsorge und des Respekts.



Autorin:
Sarah Parrini, MLaw
Rechtsanwältin,
Rapperswil





Reservationsvereinbarung beim Grundstückkauf

Was passiert mit der Reservationszahlung, wenn der Grundstückkaufvertrag doch nicht zustande kommt?

Autor: Tobias Scheiwiler, M.A. HSG

Beim Kauf einer Liegenschaft schliessen die prospektive Käuferin (nachfolgend die Käuferin) und die prospektive Verkäuferin (nachfolgend die Verkäuferin) regelmässig eine schriftliche Reservationsvereinbarung ab. Darin verpflichtet sich die Verkäuferin, die Liegenschaft für die Käuferin zu reservieren und von einem Verkauf an andere Interessenten abzusehen. Die Käuferin verspricht im Gegenzug, das Objekt zum vereinbarten Preis zu kaufen, und leistet in der Regel eine Reservationszahlung, die ihr später an den Kaufpreis angerechnet wird.

Gelegentlich schliessen die Parteien nach Unterzeichnung der Reservationsvereinbarung den Grundstückkaufvertrag doch nicht ab, etwa weil sie sich über einzelne Vertragsbedingungen nicht einigen können. Die Verkäuferin beruft sich in der Folge häufig auf eine Bestimmung in der Reservationsvereinbarung, wonach sie einen Teil oder die gesamte Reservationszahlung als Aufwandsvergütung einbehalten dürfe. Die Käuferin stellt sich hingegen in der Regel auf den Standpunkt, dass es nicht sachgerecht sei, wenn die Verkäuferin einen beträchtlichen Teil oder

gar den gesamten als Reservationszahlung geleisteten Betrag für ihren Aufwand geltend mache.

Formvorschrift für die Reservationsvereinbarung

Damit Grundstückkaufverträge gültig sind, müssen sie öffentlich beurkundet werden. Gleiches gilt für Vorverträge, die sich auf den Kauf eines Grundstücks beziehen und den Kaufpreis im Voraus festlegen. Da sich die Käuferin in der Reservationsvereinbarung zum Kauf der Liegenschaft verpflichtet und üblicherweise der zu bezahlende Preis bestimmt ist, muss die Vereinbarung zu ihrer Gültigkeit öffentlich beurkundet werden. Verletzt die Reservationsvereinbarung die gesetzlich vorgesehene Form, ist sie nichtig. Trotz der dargelegten Rechtslage werden Reservationsvereinbarungen regelmässig nur einfach schriftlich, d. h. durch handschriftliche Unterzeichnung, abgeschlossen, insbesondere um Kosten für die Beurkundung zu vermeiden. Aufgrund des Formfehlers ist die Käuferin nicht verpflichtet, den Grundstückkaufvertrag abzuschliessen, und die Verkäuferin muss ihr das Objekt nicht verkaufen.

Von der Ungültigkeit der Reservationsvereinbarung sind auch Nebenvereinbarungen betroffen, die dazu dienen, den Abschluss des Grundstückkaufvertrages herbeizuführen. Ungültig sind namentlich Konventionalstrafen, durch die der Nichtabschluss des Grundstückkaufvertrages mit einer Strafzahlung sanktioniert wird. Kritisch zu beurteilen sind daher allgemein gefasste Klauseln, nach denen die Anzahlung ganz oder teilweise bei der Verkäuferin als Aufwandsvergütung oder Umtriebsentschädigung verbleibt, wenn die Käuferin den Grundstückkaufvertrag nicht abschliesst.

Liegt eine formungültige Reservationsvereinbarung vor und ist auch die Entschädigungsklausel vom Formmangel erfasst, darf die Verkäuferin die Anzahlung nicht behalten, sondern muss sie der Käuferin nach den Bestimmungen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückerstatten. Dies gilt in aller Regel selbst dann, wenn die Käuferin die Anzahlung in Kenntnis des Formmangels geleistet hat, da die bundesgerichtliche Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Annahme eines Rechtsmissbrauchs stellt.

Formfrei gültige Entschädigungsklauseln

Nicht alle Entschädigungsklauseln werden vom Formzwang der Reservationsvereinbarung erfasst. Formfrei zulässig ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere die Vereinbarung einer Pauschalvergütung, mit der einzig das negative Interesse der Verkäuferin entschädigt werden soll. Das negative Interesse umfasst Aufwendungen, welche die Verkäuferin im Vertrauen auf den Abschluss des Grundstückkaufvertrages getätigt hat (z. B. Planungsaufwand, Reinigungsaufwand oder Aufwand für Kostenschätzung). Mit dem Ersatz des negativen Interesses wird die Verkäuferin so gestellt, als hätte sie die Reservationsvereinbarung nie abgeschlossen. Die Verkäuferin erhält das negative Interesse indes nur ersetzt, wenn der Käuferin ein treuwidriges Verhalten vorgeworfen werden kann (sog. Haftung aus culpa in contrahendo). Der Nachweis eines treuwidrigen Verhaltens obliegt der Verkäuferin und ist in der Praxis nur schwer zu erbringen. Die Berufung auf eine solche Entschädigungsklausel dürfte für die Verkäuferin deshalb selten erfolgreich sein.

Eine rechtlich leichter umzusetzende Lösung besteht darin, dass die Entschädigung vom Abschluss des Grundstückkaufvertrages entkoppelt wird. Die Parteien können beispielsweise vorsehen, dass die Käuferin die tatsächlichen Leistungen vergütet, welche die Verkäuferin vor Abschluss des Grundstückkaufvertrages erbringt (z. B. Entschädigung für vorläufigen Vermarktungsverzicht oder Vergütung von Planungs- und Beratungsleistungen). Damit entschädigt die Käuferin die Verkäuferin für ihre Aufwendungen unabhängig davon, ob der Grundstückkaufvertrag zustande kommt oder nicht. Da es sich hierbei um eine eigenständige Kostenregelung handelt, die auch losgelöst von der Reservationsvereinbarung getroffen werden könnte, untersteht sie keiner Formvorschrift. Die Vergütung kann grundsätzlich auch als Pauschale ausgestaltet werden, die vorab von der Käuferin geleistet wird. Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, dass sich die Pauschale im Rahmen des tatsächlichen Aufwands bewegt und die vorgängig geleistete Vergütung nicht als Anzahlung an den Kaufpreis verstanden werden kann.

Fazit

Reservationsvereinbarungen sind häufig mangels öffentlicher Beurkundung unverbindlich. Die Ungültigkeit erstreckt sich auch auf Konventionalstrafen, mit denen die Käuferin für den Nichtabschluss des Grundstückkaufvertrages sanktioniert wird. Gestützt auf solche Entschädigungsklauseln kann die Verkäuferin die erhaltene Reservationszahlung nicht einbehalten, sondern muss diese der Käuferin zurückerstatten. Es entspricht dem praktischen Bedürfnis der Verkäuferin, dass sie während der Reservationsdauer für von der Käuferin veranlasste Aufwendungen entschädigt wird. Diesem Anliegen kann Rechnung getragen werden, indem die Parteien vereinbaren, dass die Käuferin die tatsächlichen Leistungen oder Ausfälle der Verkäuferin entschädigt, und zwar unabhängig davon, ob der Grundstückkaufvertrag abgeschlossen wird oder nicht. Um keiner Formbedürftigkeit zu unterliegen, sollte bei der Redaktion solcher Vereinbarungen namentlich darauf geachtet werden, dass sie keinen Druck zum Abschluss des Grundstückkaufvertrages erzeugen und die darin vereinbarte Entschädigung vom Grundstückspreis losgelöst ist (insbesondere keine Anrechnung an den Kaufpreis).



Autor: Tobias Scheiwiler
M.A. HSG
Rechtsanwalt, St. Gallen



Der St. Galler Anwalts- verband (SGAV) – wofür er sich **einsetzt** und was er **Ihnen bietet**

Der SGAV ist die Berufsorganisation der im Kanton St. Gallen unabhängig tätigen Anwältinnen und Anwälte. Deren Mitgliedschaft ist freiwillig. Die meisten der im Kanton praktizierenden Anwältinnen und Anwälte sind dem Verband, der zurzeit 490 Mitglieder zählt (Stand: Ende Februar 2026), beigetreten. Der SGAV wahrt die Interessen seiner Mitglieder und setzt sich für einen funktionierenden Rechtsstaat ein. Seine Aufgaben sind vielfältig:

Öffentlichkeitsarbeit

Der SGAV ist bestrebt, in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden ein sachliches und aufgeschlossenes Anwaltsbild zu vermitteln und die zentralen Grundwerte des Rechtsstaates hochzuhalten.

Anwaltssuche

Mit der Herausgabe des Mitgliederverzeichnis unterstützt Sie der SGAV bei der Suche nach einem passenden Anwalt oder einer passenden Anwältin. Das Mitgliederverzeichnis gibt nicht nur Aufschluss über Adressen und Telefonnummern, sondern auch über bevorzugte Tätigkeitsgebiete, Fachanwaltsspezialisierungen und Sprachkenntnisse der dem Verband angehörenden Anwältinnen und Anwälte. Sämtliche Mitglieder sind im Online-Mitgliederverzeichnis auf www.sgav.ch auffindbar. Dieses steht auch im PDF-Format als Download zur Verfügung. Auf Wunsch senden wir interessierten Personen ein ausgedrucktes Verzeichnis per Post zu.

Unentgeltliche Rechtsauskunft

Bei der unentgeltlichen Rechtsauskunft handelt es sich um eine Dienstleistung des SGAV mit sozialem Charakter. Sie richtet sich in erster Linie an Personen, die auf eine Rechtsberatung angewiesen sind,

sich aber keinen Anwalt bzw. keine Anwältin leisten können. Nähere Angaben zur unentgeltlichen Rechtsauskunft finden Sie auf Seite 27.

Standesrecht

Der SGAV wacht über die Einhaltung der schweizerischen Standesregeln durch seine Mitglieder. Bei Beschwerden von Klienten gegen Verbandsmitglieder holt der «Ressortleiter Standesrecht» die Stellungnahme der Beteiligten ein und unterbreitet die Angelegenheit dem Vorstand zum Entscheid. Liegen tatsächlich Standesrechtsverletzungen vor, werden fehlbare Verbandsmitglieder disziplinarisch bestraft. Dieser zusätzlichen Verbandsaufsicht unterstehen nur Mitglieder des SGAV.

Pikettdienst Strafverteidigung / Anwalt der ersten Stunde

Mit dem «Pikettdienst Strafverteidigung» stehen beschuldigten Personen bzw. den Ermittlungsbehörden und der Staatsanwaltschaft ganzjährig während 24 Stunden täglich Anwältinnen und Anwälte zur Verfügung, die bereit sind, Strafverteidigungen zu übernehmen. Eine Liste der Pikett-Anwälte ist auf www.sgav.ch abrufbar. Damit ist gewährleistet, dass jede beschuldigte Person sofort einen Anwalt beiziehen kann.



SGAV Website
www.sgav.ch

Wie finden Sie den passenden **Anwalt** oder die passende **Anwältin**?

Sie suchen eine(n) passende(n) Anwalt oder Anwältin? Auf unserer Website www.sgav.ch steht Ihnen eine Online-Anwaltssuche zur Verfügung. Dort können Sie die Suche nach diversen Suchkriterien, wie insbesondere Ort und Spezialisierung, eingrenzen.

Das Online-Verzeichnis ist jederzeit aktuell.



www.sgav.ch



Ich suche eine Anwältin / einen Anwalt

Ich suche eine Notarin / einen Notar

Unentgeltliche Rechtsauskunft

Wann lohnt sich der Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts?

Es ist an sich wie beim Arzt – man sollte besser frühzeitig um Rat fragen und nicht erst, wenn die Schmerzen unerträglich werden und die richtige Behandlung vielleicht schon verpasst wurde. Genauso empfiehlt es sich, bei rechtlichen Fragestellungen frühzeitig einen Anwalt oder eine Anwältin beizuziehen.

Anwaltsgeheimnis

Unsere Mitglieder sind einzig der Wahrung der Interessen der Klienten verpflichtet. Damit besteht Gewähr, dass Sie sich Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt vorbehaltlos anvertrauen können. Diese Vertrauensstellung ist gesetzlich geschützt durch das Anwaltsgeheimnis, welches absolut, gegenüber jedermann und dauernd zu wahren ist, auch gegenüber Gerichten und Behörden. Sie können mit Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt somit über alles offen sprechen.

Aufsicht

Die Tätigkeit jedes Anwalts/jeder Anwältin ist der staatlichen Aufsicht durch die Anwaltskammer des Kantons St. Gallen unterstellt. Unsere Mitglieder unterstellen sich im Sinne eines Qualitätslabels zusätzlich den Standesregeln (SSR) des Schweizerischen Anwaltsverbands sowie unserer SGAV-internen Disziplinargerichtsbarkeit.

Beratung

Unsere Mitglieder beraten Sie in all jenen Rechtsgebieten, welche sie anbieten. Angaben zu den angebotenen Rechtsgebieten der einzelnen Mitglieder finden Sie in der Online-Anwaltssuche oder im Mitgliederverzeichnis.

Das erste Gespräch

Je früher eine Anwältin oder ein Anwalt in einer Streitsache hinzugezogen wird, desto grösser ist der Gestaltungsspielraum. Für das erste Gespräch ist es

hilfreich, wenn Sie gut vorbereitet sind, damit sich Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt ein genaues Bild von der Situation machen, mit Ihnen eine Strategie erarbeiten und entsprechende Schritte einleiten kann.

Verträge regeln

Anwältinnen und Anwälte beraten Sie bei der Abfassung von Verträgen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unterstützen Sie dabei, optimale Vertragslösungen zu finden.

Beurkundung und Beglaubigung

Die meisten Anwältinnen und Anwälte des SGAV sind als kantonale Urkundspersonen sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis zur öffentlichen Beurkundung innerhalb des Kantons St. Gallen ermächtigt. Details erfahren Sie auf der folgenden Seite.

Konflikte aussergerichtlich lösen

Bei Konflikten ist es vorteilhaft, wenn Anwältinnen und Anwälte möglichst frühzeitig hinzugezogen werden, weil dann der Gestaltungsspielraum noch am grössten ist. Frühzeitig eingeholte Informationen und Ratschläge verhindern oft einen andauernden und belastenden Konflikt. In bestehenden Streitfällen und Konflikten können sich Anwältinnen und Anwälte für Sie einsetzen und mit Ihnen gemeinsam eine Einigung mit der anderen Konfliktpartei anstreben.

Vertretung

Lassen sich Konflikte nicht aussergerichtlich regeln, können unsere Mitglieder Sie vor Gericht vertreten und sich für Sie bei Behörden und Ämtern einsetzen.

Folgende Fragen sollten beim Erstgespräch gestellt werden:

Notieren Sie sich einige Stichworte über Ihre Situation, Ihre Probleme und Ihre Anliegen. Achten Sie darauf, dass Sie alle nötigen Unterlagen, um die Sie Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt gebeten hat, besorgen.

- Können und wollen Sie meine Vertretung übernehmen?
- Wie beurteilen Sie die Chancen und Risiken meines Problems?
- Was können und werden Sie konkret für mich tun?
- Was kann ich selbst konkret tun und wie soll ich mich verhalten?
- Mit welchen Kosten (Honorar, Gerichtskosten, andere Kosten) ist zu rechnen?
- Was sind die nächsten Schritte?

Was Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt alles für Sie beurkunden kann

Notariat

Bei vielen Rechtsgeschäften verlangt das Gesetz eine öffentliche Beurkundung. Die meisten Anwältinnen und Anwälte des SGAV sind als kantonale Urkundspersonen sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis zur öffentlichen Beurkundung innerhalb des Kantons St.Gallen ermächtigt. Ebenfalls sind die St.Galler Anwältinnen und Anwälte als Urkundspersonen ermächtigt, die Echtheit von Unterschriften, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten, Übersetzungen oder anderen Dokumenten zu beglaubigen.

Umfassende Beratung und Betreuung

Unsere Mitglieder stehen Ihnen sowohl im Vorfeld als auch nach einer öffentlichen Beurkundung beratend zur Seite und betreuen Sie umfassend bei der Gestaltung des Rechtsgeschäftes, bei der Ausarbeitung, Erstellung und Erklärung der erforderlichen Dokumente und bei der Beurkundung.

Bei internationalen Sachverhalten sind Ihnen unsere Mitglieder zudem bei der Einholung einer Legalisation («Apostille») durch die im Kanton St.Gallen dafür zuständige Staatskanzlei behilflich. Eine Apostille wird dann benötigt, wenn das Bestimmungsland diese zur Anerkennung der Urkunde verlangt.

Übersicht über die Beurkundungsbefugnisse unserer Mitglieder

- Ehevertrag
- Vorsorgeauftrag
- Letztwillige Verfügungen
 - Erbvertrag
 - Erbverzichtsvertrag
 - Öffentliche letztwillige Verfügung (Testament)
- Alle Beurkundungen in Handelsregistersachen, wie z. B.
 - Gründung einer Gesellschaft (AG, GmbH etc.)
 - Statutenänderungen (etwa aufgrund Umfirmierung, Sitzverlegung, Zweckänderung etc.)
 - Kapitalerhöhung und -herabsetzung
 - Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz
 - Auflösung einer Gesellschaft
- Vollstreckbare öffentliche Urkunde
- Stiftungserrichtung
- Bürgschaftsverpflichtung

Beglaubigungen

- Bestätigung der Echtheit von Unterschriften
- Bestätigung der Echtheit von Kopien oder Abschriften
- Bestätigung der Echtheit von Kalenderdaten, Übersetzungen oder anderen Dokumenten



Auf www.sgav.ch finden Sie weitere Informationen zu den Notariatsdienstleistungen.



Pikettdienst Strafverteidigung

Der St.Galler Anwaltsverband organisiert den Pikettdienst für Strafverteidigung in den Kantonen SG, AR und AI. Pikettdienst leisten Anwältinnen und Anwälte, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind und über Fachkenntnisse im Strafrecht verfügen.

24/7 erreichbar

Der Pikettdienst stellt sicher, dass beschuldigten Personen, Ermittlungsbehörden und der Staatsanwaltschaft während 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche geeignete Anwältinnen und Anwälte zur Verfügung stehen und kurzfristig verfügbar sind, d. h. im Bedarfsfall auch nachts und an den Wochenenden. Wer Pikettdienst leistet, wird von den Strafverfolgungsbehörden kontaktiert und muss innerhalb von einer Stunde vor Ort sein. Ist die beschuldigte Person noch minderjährig, führt der SGAV eine Liste mit spezialisierten Jugendstrafverteidigerinnen oder -verteidigern.

Rechte beschuldigter Personen

Jede Person, die einer Straftat beschuldigt wird, hat das Recht, die Aussage zu verweigern und eine Anwältin oder einen Anwalt beizuziehen oder ein Haftentlassungsgesuch zu stellen. Vor einer ersten Einvernahme muss jede beschuldigte Person in verständlicher Sprache darauf hingewiesen werden, dass sie das Recht auf den Beizug einer Strafverteidigerin oder eines Strafverteidigers hat. Dieses Recht gilt auch bei Einvernahmen durch die Polizei. Bei einer vorläufigen Festnahme hat jede Person Anspruch darauf, mit einer Person, die Strafverteidigung leisten kann, frei und über alle Aspekte der vorgeworfenen Straftat und einer möglichen Verteidigungsstrategie zu sprechen.

Kontaktaufnahme

Die Liste der diensthabenden Anwältinnen und Anwälte wird auf www.sgav.ch tagesaktuell publiziert.



Pikettdienst SGAV
www.sgav.ch



Mineralientage Landquart

29.-30. August 2026

Samstag 10-17 Uhr / Sonntag 10-16 Uhr



Mineralien • Fossilien • Schmuck • Edelsteine

Forum Landquart

www.mineralientage-landquart.ch

Unentgeltliche Rechtsauskunft des SGAV

Der SGAV unterhält verteilt über das ganze Kantonsgebiet Rechtsauskunftsstellen, wo ratsuchende Personen kostenlos eine juristische Ersteinschätzung durch eines unserer Mitglieder erhalten. Pro Jahr werden rund 1500 Auskünfte erteilt. Es handelt sich um eine Dienstleistung mit sozialem Charakter. Sie ist gedacht für Personen, welche auf eine Rechtsberatung angewiesen sind, sich aber keinen Anwalt oder keine Anwältin leisten können.

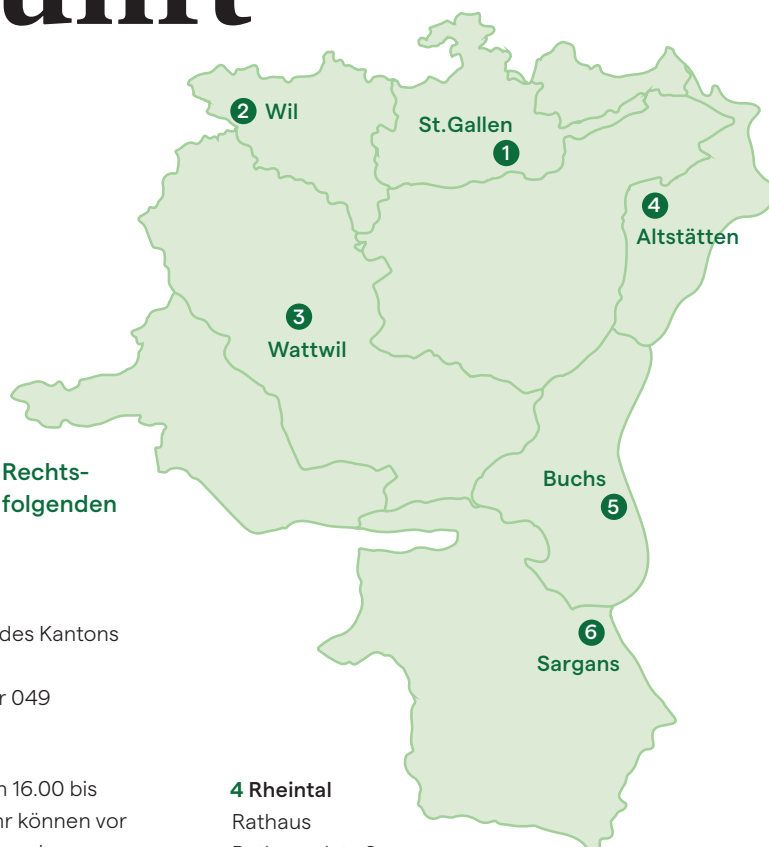
Die unentgeltliche Rechtsauskunft findet als persönliche Beratung von ca. 15 Minuten Dauer an den Standorten St.Gallen, Altstätten, Buchs, Sargans, Wil und Wattwil statt.

- An den Standorten **Altstätten, Buchs** und **Sargans** ist eine Online-Anmeldung via www.sgav.ch erforderlich.
- An den Standorten **St. Gallen, Wil** und **Wattwil** muss man sich innerhalb der angegebenen Zeiten persönlich an den Standort begeben. Je nach Andrang ist mit Wartezeiten zu rechnen, welche eingeplant werden sollten. Es besteht ein Ticketsystem, d.h. die anwesenden Personen werden in der Reihenfolge der Ticketnummer bedient.

Abweichungen oder Ausnahmen von den nebenstehenden Daten (rechts) sind möglich.



Die aktuellen Daten sind jederzeit auf unserer Website abrufbar. www.sgav.ch



Die unentgeltliche Rechtsauskunft findet an folgenden Standorten statt:

1 Stadt St. Gallen

Verwaltungszentrum des Kantons
Oberer Graben 32
Besprechungszimmer 049
9000 St.Gallen

Jeden Donnerstag von 16.00 bis 18.30 Uhr. Ab 13.30 Uhr können vor Ort Tickets bezogen werden.

Die Auskunft erteilenden Anwältinnen und Anwälte werden teilweise von max. zwei Studierenden der Law Clinic der Universität St.Gallen begleitet.

2 Stadt Wil

Rathaus
Marktgasse 58
3. Stock, Zimmer 32
9500 Wil

Jeden ersten und dritten Montag des Monats von 15.30 bis 18.00 Uhr. Ab 13.30 Uhr können vor Ort Tickets bezogen werden.

3 Toggenburg

Gemeindehaus
Grüenaustrasse 7
1. OG, Zimmer 114
9630 Wattwil

Jeden zweiten Montag des Monats von 15.00 bis 17.00 Uhr. Ab 13.30 Uhr können vor Ort Tickets bezogen werden.

4 Rheintal

Rathaus
Rathausplatz 2
Sitzungszimmer 505 / 506
9450 Altstätten

Einmal pro Monat jeweils an einem Donnerstag von 15.00 bis 17.45 Uhr

Nur mit Online-Anmeldung
genaue Daten siehe www.sgav.ch

5 Werdenberg

Rathaus
St.Gallerstrasse 2
EG, Sitzungszimmer rechts
9470 Buchs

Am ersten Mittwoch aller geraden Monate jeweils von 15.00 bis 17.45 Uhr

Nur mit Online-Anmeldung
genaue Daten siehe www.sgav.ch

6 Sarganserland

Altes Rathaus
Städtchenstrasse 43
Sitzungszimmer 1
7320 Sargans

Jeden ersten Montag in ungeraden Monaten von 15.00 bis 17.45 Uhr

Nur mit Online-Anmeldung

Probleme mit Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin?

Disziplinarverfahren gegen Mitglieder

Der Vorstandsvorstand kann auf Antrag Disziplinarmassnahmen gegen Mitglieder des SGAV aussprechen, die allgemeine Berufspflichten oder spezielle Verbandspflichten verletzt haben. Die möglichen Massnahmen reichen von einem Verweis bis zum Ausschluss aus dem Verband. Gegen Disziplinentscheidungen steht dem betroffenen Mitglied das Rekursrecht an die Disziplinarrekurskommission zu. Diese ist aus Aktivmitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zusammengesetzt. Die Qualität der anwaltlichen Tätigkeit kann vom Vorstand beziehungsweise von der Disziplinarrekurskommission hingegen nicht überprüft werden. Über das Verfahren gibt das verbandsinterne Disziplinarverfahrensreglement Auskunft.

Honorarbegutachtung durch den Verband

Eine weitere Dienstleistung des Verbandes besteht in der Begutachtung der Angemessenheit von Anwaltshonoraren. Wer mit der Höhe eines in Rechnung gestellten Anwaltshonorars nicht einverstanden ist und dieses noch nicht bezahlt hat, kann es durch den Verband überprüfen lassen. Diese in aller Regel kostenlose Begutachtung kann abgelehnt werden, wenn die anwaltlichen Leistungen ausschliesslich nach der staatlichen Honorarordnung abzurechnen sind, sich der Streitwert auf weniger als CHF 2000.- beläuft oder wenn die Begutachtung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre.

Zuständig für die Honorarbegutachtung ist im Jahr 2026 unser Vorstandsmitglied Dr. iur. Christoph Senti, Rechtsanwalt, Altstätten. Der Honorargutachter lädt das betroffene Mitglied zur Stellungnahme ein und zieht die Akten sowie die Zeitaufschriebe des Mitglieds bei. Anschliessend unterbreitet er den Beteiligten seine Beurteilung sowie einen Einigungsvorschlag. Es steht den Parteien anschliessend frei, den Vorschlag anzunehmen oder abzulehnen. Dieser Einigungsvorschlag ist somit nicht bindend, da der SGAV über keine gerichtlichen Kompetenzen verfügt. Kommt keine Einigung zustande, steht den Parteien nur der Gang an die Zivilgerichte offen.



Der Vorstand des SGAV

Der ehrenamtlich tätige Vorstand des SGAV setzt sich aus sieben Aktivmitgliedern zusammen und wird jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.



Präsident
lic. iur. Thomas Schönenberger, LL.M.,
St.Gallen



Vizepräsidentin / Aktuarin
lic. iur. HSG Liliane Kobler, St.Gallen



Honorarbegutachtung
Dr. iur. Christoph Senti, Altstätten



Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit
lic. iur. HSG David Brassel, Sargans



Standesrecht
Dr. iur. Martin E. Looser, Gossau



Beisitzerin
Dr. iur. Romana Kronenberg Müller, Uznach



Beisitzerin
M.A. HSG in Law Marion Enderli, St.Gallen



Geschäftsführer

lic. iur. HSG Urs Freytag, St. Gallen

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unseres Verbandes wird gemäss unseren Statuten von einem Aktivmitglied geführt. Dabei handelt es sich seit 2020 um Rechtsanwalt Urs Freytag, St. Gallen. Die Geschäftsstelle befindet sich an der Teufener Strasse 3 in St. Gallen.



Herausgeber

St. Galler Anwaltsverband
SGAV
Postfach 1829
9001 St. Gallen

Tel. 071 227 10 20

info@sgav.ch

www.sgav.ch

Ausgabe

einmal jährlich, kostenlos

Redaktion

WPR-Kommission
St. Galler Anwaltsverband
SGAV

Inserateverwaltung

PHMedia GmbH
Peter Heer
Neuensteigstrasse 3
9424 Rheineck
Tel. 079 445 58 45
heer@phmedia.ch

Layout

Kernbrand AG
Wilerstrasse 73
9200 Gossau
www.kernbrand.ch

Druck

Schmid-Fehr AG
Hauptstrasse 20
9403 Goldach
www.schmid-fehr.ch



Unsere Mitgliederversammlung (Anwaltstag)

Der SGAV ist als Verein organisiert. Oberstes Organ des SGAV ist die Mitgliederversammlung, der sog. Anwaltstag, welche alljährlich im Monat Mai stattfindet. Anlässlich der Mitgliederver-

sammlung beschliessen die Mitglieder u. a. über die Bestellung des Vorstandes, die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Genehmigung des Budgets.

**29. Mai 2026, im Netts
Schützengarten in St. Gallen**

Swiss-Noxtua

Neu im
Frühjahr 2026

Der Legal AI-Workspace

Mit Swiss-Noxtua recherchieren, analysieren und formulieren Sie effizienter mit einer eigens für juristische Anwendungsfälle trainierten KI.



Jetzt Platz auf der Warteliste sichern
<https://swiss-noxtua.ch/>

MADE FOR POWER MOVES.

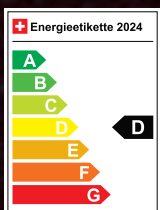
Das neue Mercedes-AMG E-Klasse T-Modell.



Das neue Mercedes-AMG E 53 HYBRID 4MATIC+ T-Modell überzeugt durch ein innovatives Antriebssystem mit optimiertem Reihen-6-Zylinder-Motor, kombiniert mit dynamischem Elektroantrieb und einer Reichweite von bis zu 100 km. Das progressive und kraftvolle Design rundet den starken Auftritt ab.



AMG



Mercedes-AMG E 53 HYBRID 4MATIC+ T-Modell, 449+163 PS (330+120 kW), 26,7 kWh/100 km (1,1l/100 km), 24 g CO₂/km, Energieeffizienz-Kategorie: D.

Hirsch Automobile AG

Teslastrasse 3, 9015 St. Gallen, Tel. +41 71 313 28 28, www.hirsch-automobile.ch